

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz,
Dr. Irene Mihalic, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/31282 –**

Verschlussachen als Herausforderung für die Gewährleistung von Transparenz

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Zahl der als Verschlussachen eingestuftten Informationen in deutschen Behörden hat in den letzten Jahren nach Wahrnehmung der Fragestellenden zugenommen. Dadurch wird die Möglichkeit, Ansprüche auf Zugang zu amtlichen Informationen – etwa nach dem Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) oder nach vergleichbaren landesrechtlichen Gesetzen – geltend zu machen, deutlich eingeschränkt.

Geheimhaltung besonderer und bestimmter Informationen kann in einem Rechtsstaat gerechtfertigt und notwendig sein – beispielsweise aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes oder des Staatswohls. Geheimhaltungsinteressen dürfen jedoch nicht vorgeschoben werden, um Aufklärung und in einem demokratischen Rechtsstaat notwendige Kontrolle missbräuchlich zu verhindern und Informationen dem öffentlichen Diskurs vorzuenthalten.

Transparenz hat für unsere Gesellschaft viele positive Effekte: Bezogen auf Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung kann sie die Legitimation politischer Entscheidungen erhöhen. Entscheidungsprozesse werden besser nachvollziehbar, und der Allgemeinheit wird Mitbestimmung und Beteiligung an demokratischen Prozessen ermöglicht. Wer von staatlichen Handlungen mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, kann auch ganz persönliche Interessen daran haben, staatliches Handeln zu verstehen oder sogar etwaige politische Missstände aufdecken zu wollen. Transparenz kann dabei einen Beitrag zu einem Rechtsstaat leisten, der die Bedürfnisse der Allgemeinheit ernst nimmt und zugleich ein moderneres Verwaltungsverständnis lebt.

Um die beschriebenen positiven Effekte so weit wie möglich herbeizuführen, müssen Einstufungen von Informationen als Verschlussachen auf tatsächlich geheimhaltungsbedürftige Inhalte beschränkt werden. Aufhebungen der Einstufungen müssen unverzüglich erfolgen, wo Geheimhaltungen nicht mehr nötig sind.

So ist beispielsweise die Aufklärung der Taten der rechtsterroristische Vereinigung Nationalsozialistischer Untergrund („NSU“) noch immer nicht abgeschlossen. Ganz im Gegenteil: Obwohl die Angehörigen der Betroffenen, aber auch die Allgemeinheit ein großes Interesse daran haben, die Taten wie auch

die (politischen) Verantwortlichkeiten aufzuklären, werden für die Aufklärung wichtige Dokumente mit Verweis auf ihre Geheimhaltungsbedürftigkeit unter Verschluss gehalten. Angesichts einer wachsenden rechtsextremen Vernetzung und einer sich zuspitzenden rechtsterroristischen Bedrohungslage muss auch unter Berücksichtigung der Schwere der Taten nach Ansicht der Fragestellenden die Frage aufgeworfen werden, ob Transparenz dem Staatswohl nicht besser dienen würde. Eine weitergehende Offenlegung der Akten könnte ein entscheidender Schritt in Richtung einer umfassenden und transparenten Aufklärung sein.

Trotz der Bedeutung für die Informationsfreiheit ist die öffentliche Datenlage über die Anzahl von Verschlussachen in öffentlichen Stellen sowie zu den im Zusammenhang stehenden behördlichen Prozessen eher dünn. Das Wissen über das Ausmaß und die Einstufungspraxis kann einen wichtigen Beitrag zu Reformen für mehr Transparenz leisten.

Auch die Voraussetzungen, unter denen Whistleblowing im öffentlichen Sektor erfolgen darf, sind derzeit nicht gesetzlich geregelt und auch nicht abschließend geklärt. Da die rechtlichen Vorgaben vor allem von der Rechtsprechung konkretisiert wurden, folgen für Beamte und andere Angehörige des öffentlichen Dienstes aus sozial erwünschten Hinweisen auf Rechtsverstöße oder Meldungen bzw. Offenlegungen von Missständen oftmals empfindliche Sanktionsrisiken. Im Rahmen der Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937), die bis Dezember 2021 in nationales Recht umgesetzt werden muss, müssen bestehende Fragen geklärt werden, um rechtssichere Regelungen für Whistleblower – auch im öffentlichen Sektor – schaffen zu können.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die Auffassung der Fragesteller, dass Transparenz für unsere Gesellschaft viele positive Aspekte hat. Der dem Staatswohl dienende Geheimschutz einerseits und das Ziel größtmöglicher Transparenz staatlichen Handelns andererseits stehen allerdings zwangsläufig in einem konkurrierenden Verhältnis zueinander, welches in einem steten Prozess auch im Einzelfall immer wieder neu ausgelotet werden muss.

Informationen dürfen deshalb nur in den Fällen eingestuft werden, in denen dies gesetzlich geboten ist, und auch nur so lange, wie es das notwendige Erreichen der Schutzziele des Geheimschutzes erforderlich macht. Darauf zu achten, ist von Rechts wegen ebenfalls die Aufgabe der zur Einstufung von Informationen befugten amtlichen Stellen des Bundes.

Die Einstufung bestimmter Informationen kann – über die Darstellung der Fragesteller hinausgehend – allerdings nicht nur „gerechtfertigt und notwendig“ sein; sie ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vielmehr gesetzlich vorgeschrieben. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) sind Verschlussachen (VS) „im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform“. Sie werden dann gemäß § 4 Absatz 2 SÜG entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit in einen der dort definierten vier Geheimhaltungsgrade eingestuft.

Die Bundesregierung weist den Vorwurf, Geheimhaltungsinteressen nur vorzuschieben und durch willkürliche Einstufung von Informationen Aufklärungen und demokratische Kontrolle missbräuchlich zu verhindern, entschieden zurück. Die demokratische Kontrolle exekutiven Handelns gehört zu den vorrangigen Aufgaben der Legislative und wird durch eine notwendige Einstufung von Informationen nicht verhindert. Um ihre Kontrollaufgaben ungehindert wahrnehmen zu können, müssen sich Mitglieder des Deutschen Bundestages

beispielsweise keiner vorherigen Sicherheitsüberprüfung unterziehen, sondern erhalten Zugang zu Verschluss­sachen kraft Amtes (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SÜG). Jedem Ausschuss des Deutschen Bundestages ist es unbenommen, zu eingestuften Vorgängen in geheimer Sitzung zu beraten. Spezielle, in geheimer Sitzung tagende Gremien wie das Parlamentarische Kontrollgremium und die G 10-Kommission beraten praktisch ausschließlich über geheimhaltungsbedürftige, eingestufte Vorgänge und üben eine wirksame Kontrolle des staatlichen Handelns aus.

Aus den vorgenannten Gründen wurden und werden geheimhaltungsbedürftige Akten im Zusammenhang mit den Taten der rechtsterroristischen Vereinigung Nationalsozialistischer Untergrund („NSU“) umfassend einem – mit Blick auf den Geheimschutz – eng umgrenzten Personenkreis zugänglich gemacht (Untersuchungsausschüssen NSU I und II des Deutschen Bundestages, entsprechenden Untersuchungsausschüssen in den Ländern und Justizbehörden in Verfahren im Kontext des NSU). Nur in einigen wenigen Fällen unterblieb dies unter Hinweis auf Geheimhaltungsbedürftigkeit.

1. In welchen Bundesministerien und nachgeordneten Bereichen erfolgt noch eine papiergestützte Nachweisführung von Verschluss­sachen anhand von Verschluss­sachen-Bestandsverzeichnissen, Verschluss­sachen-Quittungsbüchern, Verschluss­sachen-Begleitzetteln, Verschluss­sachen-Empfangsscheinen, Verschluss­sachen-Übergabeprotokollen sowie Verschluss­sachen-Vernichtungsprotokollen, und in welchen existiert eine elektronische Nachweisführung von Verschluss­sachen mit Verschluss­sachen-Registratursystemen (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Die Angaben sind der Tabelle zu Frage 1 in der Anlage* zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des hiesigen Verständnisses der Fragestellung nur Ressorts und deren nachgeordnete Behörden aufgeführt sind, die mit Verschluss­sachen (VS) ab dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ (VS-V) und höher arbeiten.

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat darauf hingewiesen, dass es seine Angaben auf den ersten nachgeordneten Bereich beschränkt hat, da sein unterstellter Bereich über eine vierstellige Anzahl an Dienststellen verfügt. Mangels Möglichkeiten zur zentralen Aussteuerung könnten von Seiten des BMVg ausschließlich dezentrale Abfragen über die ersten nachgeordneten Bereiche sowie die nachfolgenden Hierarchien erfolgen. Deren Sichtung, Kontrolle und Auswertung in Verbindung mit der anschließenden Bündelung und Rückführung über die verschiedenen Ebenen würde insgesamt mehrere Tausend Beschäftigte für einen Zeitraum von bis zu mehreren Monaten (je nach Anzahl der VS) binden. Dieser unverhältnismäßig hohe Aufwand hätte die Ressourcen in den betroffenen Arbeitseinheiten dieser Behörden vollständig beansprucht und die dortige Arbeit zum Erliegen gebracht.

Insoweit wird auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen, das bestätigt hat, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249).

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/31682 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

2. Werden Verschlussachen in den Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden als solche registriert und erfasst, und wenn ja,
 - a) wie viele Verschlussachen sind, soweit registriert, zurzeit in Bundesministerien und den nachgeordneten Bereichen erfasst:
insgesamt,
für den Geheimhaltungsgrad „streng geheim“,
für den Geheimhaltungsgrad „geheim“ sowie
für den Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“;

Verschlussachen (VS) werden entsprechend den Vorschriften der Verschlussachenanweisung des Bundes (VSA) behandelt und gemäß § 21 VSA nachgewiesen.

Die Angaben zu den erfragten VS sind der Tabelle zu Frage 2a in der Anlage zu entnehmen, soweit eine Ermittlung möglich war.*

Bei Behörden, die mangels elektronischer Auswertungsmöglichkeiten und/oder aufgrund dezentraler Verwaltung des Aktenbestandes dazu keine oder keine vollständigen Angaben tätigen können, ist in der Tabelle insoweit das Kürzel „k. A.“ eingetragen. Zur Beantwortung müssten in acht Behörden (davon fünf oberste Bundesbehörden und zwei Nachrichtendienste) mit insgesamt rund 24 000 Beschäftigten und einer Bestandszahl von Verschlussachen mindestens im obersten fünfstelligen Bereich die Dokumente in deren Ablagen händisch ausgezählt werden. Dies würde bei einem Teil der Behörden die Durchsicht mehrerer Zehntausend, bei einer Behörde gar mehrerer Millionen Belege bedeuten. Der Aufwand hierfür würde die Ressourcen in den betroffenen Arbeitseinheiten dieser Behörden für einen nicht absehbaren Zeitraum vollständig beanspruchen und die dortige Arbeit zum Erliegen bringen.

Insofern wird auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen, das bestätigt hat, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (siehe Urteil des BVerfG vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249).

- b) welchen Anteil nimmt die Anzahl der Verschlussachen mit elektronischer Nachweisführung und welchen die Anzahl der Verschlussachen mit papiergestützter Nachweisführung am Gesamtaktenbestand ein (bitte nach ausgebender Stelle aufschlüsseln):
insgesamt,
für den Geheimhaltungsgrad „streng geheim“,
für den Geheimhaltungsgrad „geheim“ sowie
für den Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“;

Die Angaben sind der Tabelle zu Frage 2b in der Anlage* zu entnehmen, soweit eine Ermittlung möglich war. Es ist jeweils die Anzahl der VS beider Kategorien des VS-Gesamtaktenbestandes ausgewiesen.

Wo die Ermittlung der Zahlen mit einem zumutbaren Aufwand nicht möglich war, enthält die Tabelle die Angabe „k. A.“. Zur Beantwortung müssten in neun Behörden (davon fünf oberste Bundesbehörden und zwei Nachrichtendienste) mit insgesamt rund 32 000 Beschäftigten und einer Bestandszahl von Verschlussachen mindestens im obersten fünfstelligen Bereich die Dokumente in deren Ablagen händisch ausgezählt werden. Dies würde bei einem Teil der Behörden die Durchsicht mehrerer Zehntausend, bei einer Behörde gar mehrerer

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/31682 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Millionen Belege bedeuten. Der Aufwand hierfür wäre enorm und würde die Ressourcen in den betroffenen Arbeitseinheiten dieser Behörden für einen nicht absehbaren Zeitraum vollständig beanspruchen und die dortige Arbeit zum Erliegen bringen. Insoweit wird auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen, das bestätigt hat, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (siehe Urteil des BVerfG vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249).

- c) wie hat sich der Anteil an Verschlussachen am Gesamtaktenbestand der Bundesministerien und der nachgeordneten Bereiche seit 2011 entwickelt (bitte nach ausgebender Stelle und Jahren aufschlüsseln):

insgesamt,

für den Geheimhaltungsgrad „streng geheim“,

für den Geheimhaltungsgrad „geheim“ sowie

für den Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“?

Die Angaben sind der Tabelle zu Frage 2c in der Anlage* zu entnehmen, soweit eine Ermittlung möglich war. Hier ist die Anzahl der in den jeweiligen Kategorien von Geheimhaltungsgraden jährlich neu hinzugekommenen VS ausgewiesen.

Wo die Ermittlung der Zahlen mit einem zumutbaren Aufwand nicht möglich war, enthält die Tabelle die Angabe „k. A.“. Zur Beantwortung müsste in 29 Behörden eine Anzahl von Verschlussachen mindestens im obersten fünfstelligen Bereich händisch durchgesehen werden. Dies würde bei einem Teil der Behörden die Durchsicht mehrerer Zehntausend, bei einer Behörde gar mehrerer Millionen Belege bedeuten. Der Aufwand hierfür wäre enorm und würde die Ressourcen in den betroffenen Arbeitseinheiten dieser Behörden für einen nicht absehbaren Zeitraum vollständig beanspruchen und die dortige Arbeit zum Erliegen bringen.

Insoweit wird auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen, das bestätigt hat, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (siehe Urteil des BVerfG vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249).

3. Wie viele Verschlussachen wurden seit der Einführung elektronischer Bestandsverzeichnisse pro Jahr in Bundesministerien und den nachgeordneten Bereichen erfasst (bitte nach ausgebender Stelle aufschlüsseln):

insgesamt,

für den Geheimhaltungsgrad „streng geheim“,

für den Geheimhaltungsgrad „geheim“ sowie

für den Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“?

Unter Berücksichtigung der Antwort zu Frage 1 liegen für die vier Behörden, in denen eine elektronische Nachweisführung existiert, folgende Angaben vor:

Beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ist eine Aufschlüsselung nach allen drei hier erfragten Geheimhaltungsgraden mit zumutbarem Aufwand nur teilweise möglich, da das System keine entsprechende Filterung ermöglicht. Trotz elektronischer Erfassung müsste hier zur vollumfänglichen Beantwortung jede VS einzeln geöffnet und auf ihren Geheimhaltungs-

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/31682 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

grad hin händisch erfasst werden. Dies würde mit den durchzusehenden rund 43 000 Verschlussachen und einer geschätzten Bearbeitungszeit von einer Minute pro Dokument einen Beschäftigten rund ein halbes Jahr oder drei Beschäftigte – und damit die gesamte VS-Registratur in ihrer derzeit pandemiebedingt höchstzulässigen personellen Besetzung – knapp drei Monate komplett binden.

Im BMI wurden seit Einführung der elektronischen Nachweisführung

- im Jahr 2018 11 308 VS mit den Geheimhaltungsgraden VS – VERTRAULICH/GEHEIM und acht VS mit dem Geheimhaltungsgrad STRENG GEHEIM,
- im Jahr 2019 11 772 VS mit den Geheimhaltungsgraden VS – VERTRAULICH/GEHEIM und eine VS mit dem Geheimhaltungsgrad STRENG GEHEIM,
- im Jahr 2020 12 966 VS mit den Geheimhaltungsgraden VS – VERTRAULICH/GEHEIM und vier VS mit dem Geheimhaltungsgrad STRENG GEHEIM und
- im Jahr 2021 7 043 VS mit den Geheimhaltungsgraden VS – VERTRAULICH/GEHEIM und eine VS mit dem Geheimhaltungsgrad STRENG GEHEIM

elektronisch erfasst.

Eine Beantwortung der Frage für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) kann ebenfalls nur teilweise erfolgen, da auch nach Einführung elektronischer Bestandsverzeichnisse dort in bestimmten Bereichen weiterhin eine papiergestützte Nachweisführung existiert. Da deren Statistiken nicht mehr vorliegen, müsste das papiergestützte Nachweissystem händisch durchsucht werden. Der mit der Auszählung mehrerer Millionen Karten/Einzelnachweise verbundene Aufwand würde die Ressourcen allein in der Abteilung Z des BfV für einen nicht absehbaren Zeitraum vollständig beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen.

Insoweit wird auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen, das bestätigt hat, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (siehe Urteil des BVerfG vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249).

Im BfV wurden seit Einführung der elektronischen Nachweisführung 8 184 657 Verschlussachen, im Bundeskriminalamt (BKA) 90 260 Verschlussachen und im Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) 71 588 Verschlussachen elektronisch erfasst.

Hinsichtlich der Aufschlüsselung auf die verschiedenen Geheimhaltungsgrade seit 2011 wird auf die Angaben in der Antwort bzw. Tabelle zu Frage 2c verwiesen.

Für den Zeitraum vor 2011, in denen beim BKA (seit 2001) und beim BSI (seit 2007) auch schon eine elektronische Nachweisführung existierte, ergab die Abfrage folgende Aufschlüsselungen:

BKA	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
STRENG GEHEIM:	0	0	0	0	0	0	17	3	2	0
GEHEIM:	174	109	128	82	126	171	1001	2058	2293	3124
VS-VERTRAULICH:	1114	940	1171	1014	872	1196	2512	4240	4577	4188
BSI							2007	2008	2009	2010
STRENG GEHEIM:	entfällt						0	0	0	0
GEHEIM:							353	556	240	345
VS-VERTRAULICH:							1733	1572	1341	1603

Im Hinblick auf das BKA sind diese aufgrund der unterschiedlichen Einführungszeitpunkte des elektronischen Bestandsverzeichnisses an den BKA-Standorten (Wiesbaden: 2001, Berlin: 2006, Meckenheim: 2007) nur bedingt aussagekräftig.

4. Wie viele Stunden pro Monat werden in den einzelnen Dienststellen mit der Kontrolle verbracht, ob die Einstufungen den Vorschriften der Verschlusssachenanweisung entsprechen (bitte soweit möglich aufschlüsseln)?

Für die Einstufung ist gemäß § 15 VSA der jeweilige Herausgeber einer VS verantwortlich. VS sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit nach § 4 Absatz 2 SÜG i. V. m. Anlage III zur VSA einzustufen. Sowohl die Entscheidung über die Einstufung, als auch (anlassbezogene) Prüfungen und Kontrollen sind in der Verwaltungspraxis fortwährende, dezentral stattfindende Prozesse in den jeweiligen Arbeitseinheiten, die der Aufgabenwahrnehmung zuzurechnen sind und nicht statistisch erfasst werden. Es können daher mit zumutbarem Aufwand keine näheren Angaben zum Stundenaufwand im Sinne der Fragestellung gemacht werden. Insoweit wird auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. etwa die Antwort zu Frage 1) verwiesen.

Unabhängig davon bindet der Prozess der alljährlichen sogenannten Altaktenöffnung gemäß § 19 Absatz 2 VSA (vgl. auch die Antworten zu den Fragen 6 und 7) erhebliche, aber ebenfalls nicht genau bezifferbare Zeitressourcen.

5. Wie, in welchen Abständen und mit welchen Ergebnissen führen die Geheimschutzbeauftragten oder sonstige Mitarbeiter ihren Kontrollauftrag aus § 63 Absatz 1 der Verschlusssachenanweisung (VSA) aus, und wie wird die ordnungsgemäße Einhaltung der Vorgaben der Norm gewährleistet?

Bei § 63 Absatz 1 VSA handelt es sich um eine Soll-Vorschrift. Die Abfrage ergab, dass die Einzelheiten zu den aufgrund dieser Norm stattfindenden Kontrollen sich je nach Bundesministerium und nachgeordneten Behörden erheblich unterscheiden. Sie sind auch abhängig davon, ob und bis zu welchem Geheimhaltungsgrad und in welchem Umfang VS in der jeweiligen Dienststelle überhaupt anfallen.

Nähere generelle Angaben zur Behördenpraxis sind insoweit daher nicht möglich.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einhaltung der Vorgaben dieser Norm obliegt gemäß § 7 VSA der jeweiligen Dienststellenleitung. Teilweise wird die auf der Grundlage des § 63 Absatz 1 VSA ausgeübte Praxis in den Bundesbehörden auch durch die Interne Revision geprüft (zum Beispiel im BMI).

6. Wie regelmäßig und in welchen Verfahren wird in den Bundesministerien und den ihnen nachgeordneten Behörden überprüft, ob Verschlusssachen aus- oder abgestuft werden können?

Änderungen der Einstufung (Herauf- oder Herabsetzung) sind gemäß § 18 VSA durch den Herausgeber zu veranlassen, wenn sich die Schutzbedürftigkeit der VS ändert. Entfällt hingegen die Geheimhaltungsbedürftigkeit einer VS, hat der Herausgeber nach § 19 Absatz 1 VSA die Einstufung aufzuheben.

Dies vorausgeschickt, erfolgen Überprüfungen der Einstufung anlassbezogen; sie kommen darüber hinaus regelmäßig über Wiedervorlagekontrollen zum Ablauf der Einstufungsfrist (§ 16 Absatz 2 VSA) zum Tragen.

Ein regelmäßiges, jährliches Verfahren ist in § 19 Absatz 2 VSA verankert: Die darin geregelte sogenannte Altaktenöffnung geht zurück auf den Kabinettsbeschluss vom 16. September 2009, mit dem eine zeitlich gestaffelte Regelung zur Öffnung von Alt-Verschlussachen des Bundes beschlossen wurde. Ziel war und ist es, eingestuftes Schriftgut des Bundes, das sich im Bundesarchiv bzw. bei den Ressorts und Behörden befindet, so weit wie möglich offenzulegen, damit es durch Historiker, Journalisten und die Öffentlichkeit erschlossen werden kann.

7. Wie viele Verschlussachen wurden seit 2011 aus- oder abgestuft (bitte nach Ausstufung und Abstufung nach Geheimhaltungsgraden aufschlüsseln)?

Die Nachweise gemäß § 21 VSA bilden regelmäßig ausschließlich die aktuelle Einstufung einer VS ab.

Ein Teil der Behörden konnte zu Aus-/Herabstufungen folgende Angaben machen (teilweise auch differenziert nach Geheimhaltungsgraden):

Insgesamt wurden demnach 5 132 Verschlussachen aus- bzw. herabgestuft. Darunter befinden sich 4 715 Dokumente, zu denen von den Behörden keine näheren Angaben gemacht wurden. Daneben liegen zu weiteren Unterlagen folgende Angaben vor:

41 Verschlussachen wurden von GEHEIM auf VS-V herabgestuft, drei Verschlussachen von GEHEIM auf „VS – Nur für den Dienstgebrauch“. 143 Verschlussachen wurden von GEHEIM ausgestuft. 37 Verschlussachen wurden von VS-V auf „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ herabgestuft, 193 von VS-V bzw. „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ausgestuft.

Der überwiegende Teil der Behörden erfasst Änderungen der Geheimhaltungsgrade nach § 18 VSA (neben dem Vermerk auf dem Dokument selbst) nicht separat und kann sie auch nicht aus den Systemen ermitteln, so dass Angaben hierzu nur erfolgen könnten, wenn sämtliche VS einzeln händisch gesichtet würden. Der Aufwand hierfür wäre enorm und würde die Ressourcen in den betroffenen Arbeitseinheiten dieser Behörden für einen nicht absehbaren, aber sehr langen Zeitraum vollständig beanspruchen und die dortige Arbeit zum Erliegen bringen.

Die Bundesregierung weist im Übrigen darauf hin, dass seit 2012 (Beginn des Verfahrens) im Rahmen der Altaktenöffnung gemäß § 19 Absatz 2 VSA bis heute bereits sämtliche Vorgänge der Jahrgänge 1949 bis 1983 überprüft wurden, die zur automatischen Offenlegung von VS-Einstufungen der Geheimhaltungsgrade VS – VERTRAULICH und höher anstanden. Eine Statistik der offengelegten VS wird auch insoweit in den Behörden nicht geführt, so dass eine nähere zahlenmäßige Aussage auch für aufgehobene Einstufungen mit zumutbarem Aufwand nicht getroffen werden kann. Gleichwohl lässt sich die generelle Aussage tätigen, dass der weit überwiegende Teil der VS der Geheimhaltungsgrade VS – VERTRAULICH und höher offengelegt worden ist; lediglich in der Minderheit der Fälle wurde die Einstufung verlängert.

Es wird im Übrigen auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Vorbehalt der Zumutbarkeit (vgl. etwa die Antwort zu Frage 1) verwiesen.

8. Sieht die Bundesregierung Reformbedarf bezüglich der aktuellen Einstufungspraxis und der rechtlichen Anforderungen zur Informationsfreiheit, auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 29. Oktober 2009, Az.: 7 C 21/08) zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG), wonach eine formelle Einstufung als Verschlussache nicht genüge, um ein IFG-Begehren pauschal auszuschließen, sondern stattdessen die materielle Richtigkeit der Einstufung als Verschlussache ausschlaggebend sei und diese in einem In-Camera-Verfahren nach § 99 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) überprüft werden könne?

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Oktober 2009 gibt keinen Anlass zur Änderung des Informationsfreiheitsgesetz (IFG) oder der Einstufungspraxis.

9. Wie häufig wurden IFG-Begehren seit 2011 mit dem Hinweis auf die Einstufung als Verschlussache abgewiesen (bitte aufschlüsseln)?
10. In wie vielen Fällen wurden Einstufungen als Verschlussache seit 2011 bemängelt oder rechtlich angegriffen (bitte aufschlüsseln)?
12. In wie vielen Fällen wurden Dokumente, Dateien und Vorgänge auf eine Bemängelung, einen rechtlichen Angriff oder ein In-Camera-Verfahren hin aus- oder abgestuft und IFG-Begehren erfüllt (bitte aufschlüsseln)?

Die Fragen 9, 10 und 12 werden im Zusammenhang beantwortet.

Für die jährliche IFG-Statistik werden Daten zu den Versagungsgründen nach dem IFG nicht erhoben. Ein IFG-Antrag kann auch bereits unzulässig sein oder der Anwendungsbereich des IFG gemäß § 1 Absatz 3 IFG nicht eröffnet sein. Weiterhin kann es sich um eine Bereichsausnahme gemäß § 3 Nummer 8 IFG handeln. Für die Beantwortung der Frage wäre es daher erforderlich, sämtliche IFG-Bescheide auf ihre Relevanz hinsichtlich der Fragestellung zu überprüfen. Die Datenbasis für eine solche Überprüfung ist allerdings nicht einheitlich, da die Aufbewahrungsfristen für IFG-Verfahren in den Ressorts durchaus unterschiedlich geregelt sein können. So bewahrt das BMI Unterlagen zu IFG-Verfahren lediglich fünf Jahre auf, so dass weiter zurückliegende Informationen ohnehin nicht mehr vorhanden sind.

In den Jahren 2016 bis 2020 sind über 100 000 IFG-Anträge eingegangen. Selbst wenn man von einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren ausginge, läge der zu sichtende Aktenbestand der Verfahren, bei denen der Informationszugang ganz oder teilweise abgelehnt wurde, für die Jahre 2016 bis 2020 bei 27 610 IFG-Vorgängen. Daher können nähere Angaben nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden.

11. In wie vielen Fällen kam es zu einem In-Camera-Verfahren nach § 99 Absatz 2 VwGO?

Zwei Bundesbehörden haben insgesamt drei solcher Fälle gemeldet. Die weit überwiegende Mehrzahl der anderen Bundesbehörden hat insoweit Fehlanzeige gemeldet; bei einigen Behörden liegen dazu keine statistischen Daten vor.

13. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung eine Erklärung gemäß § 96 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) abgegeben (bitte aufschlüsseln), und welche weiteren Kenntnisse hat die Bundesregierung zur praktischen Bedeutung der Norm?

Es wurden vom BMI (soweit zentral erfasst) acht und vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine Sperrerklärung gemäß § 96 der Strafprozessordnung (StPO) abgegeben. Dabei ging es nur in sieben Fällen um die Vorlage von Unterlagen. Alle übrigen Ressorts haben keine solchen Erklärungen abgegeben oder führen keine Statistik dazu (Auswärtiges Amt [AA]).

Die Vorschrift dient dazu, einen Ausgleich zwischen Gemeinwohlinteressen und besonders schwerwiegenden Individualinteressen und der Pflicht zur Erforschung der Wahrheit im Strafverfahren zu schaffen. Dabei sind die Schwere der Straftat, die zu erwartende Sanktion, die Bedeutung des Beweismittels für die Wahrheitsfindung und die Möglichkeit alternativer Verfahren zur Wahrheitsforschung mit dem Grad und der Nähe der Gefahren für das Staatswohl gegeneinander abzuwägen.

14. Hat die Bundesregierung die Forderung nach der Einführung einer permanenten, unabhängigen Kontrollinstanz bewertet, welche im Streitfall Einstufungen von Dokumenten, Dateien und Vorgängen überprüft (vgl. Bundestagsdrucksache 19/26221), und wie begründet sie ihre Auffassung?

Die Bundesregierung hat diese Forderung bewertet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass neben den aufgrund geltender Rechtslage bestehenden Gremien die Einführung einer weiteren unabhängigen Kontrollinstanz nicht notwendig ist. Das geltende Recht ist sachgerecht.

15. Hat die Bundesregierung eine Position zu der Ansicht (vgl. Bundestagsdrucksache 19/26221), dass eine generelle Befristung der archivrechtlichen Schutzfristen vor dem Hintergrund des Transparenzanspruchs der Bundesrepublik Deutschland (res publica) notwendig wäre, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hält eine generelle Befristung der archivrechtlichen Schutzfristen nicht für erforderlich. Die bei der Nutzung von Archivgut des Bundes nach §§ 11, 12 des Bundesarchivgesetzes (BArchG) zu beachtenden differenzierten Schutzfristen sind aus Sicht der Bundesregierung sachgerecht, um sowohl den Informationsrechten und der Forschungsfreiheit einerseits als auch notwendigen Geheimhaltungsinteressen mit Blick auf den Schutz des Persönlichkeitsrechts und personenbezogener Daten oder das Staatswohl andererseits zu entsprechen. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Schutzfristverkürzung bieten zudem Möglichkeiten, im Einzelfall Informations- und Transparenzinteressen den Vorzug zu geben. Seit der 2017 erfolgten Novellierung des BArchG besteht diese Verkürzungsoption auch für Unterlagen, die den Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegen. Die demgegenüber einzige gesetzliche Möglichkeit einer Schutzfristverlängerung bei der Geheimhaltungspflicht unterliegendem Archivgut ist im Interesse der Informationszugangsfreiheit eng auszulegen und hat in der Praxis kaum Bedeutung.

16. Hat die Bundesregierung eine Position zu der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Transparenzanspruchs der Bundesrepublik Deutschland (res publica) die Wiedereinführung der vollumfänglichen Andienungspflicht der Nachrichtendienste gegenüber dem den Verschlussache-Bestimmungen unterfallenden Bundesarchiv notwendig wäre, und wenn, wie begründet sie ihre Position?
17. Hat die Bundesregierung eine Position zu der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Transparenzanspruchs der Bundesrepublik Deutschland (res publica) die Nachrichtendienste hinsichtlich allgemeiner Informationen in die Liste der vom Informationsfreiheitsgesetz Verpflichteten aufzunehmen sind, und wie begründet sie ihre Position?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Bundesregierung bietet der geltende Rechtsrahmen des Archivs sowie des Informationsfreiheitsrechts des Bundes einschließlich der entsprechenden Rechtsprechung für den Bereich der Nachrichtendienste des Bundes einen angemessenen Ausgleich der betroffenen Rechte und Interessen.

18. Hat die Bundesregierung ein Festhalten an dem – auf der zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten bestehenden Kompetenzordnung basierenden – pauschalen Ausschluss von Angelegenheiten der nationalen Sicherheit (Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1937) sowie für sämtliche als Verschlussachen eingestuft Sachverhalte (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a Richtlinie (EU) 2019/1937) im sachlichen Anwendungsbereich des auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 in nationales Recht gerichteten Gesetzes bewertet, oder erwägt die Bundesregierung, insofern eine zulässige überschießende Umsetzung der Richtlinie (vgl. Dzida/Granetzny, NZA 2020, 1201 [1202]) zu veranlassen, und wie begründet sie ihre Haltung?

Die Bundesregierung hat die vielfältigen Fragestellungen, die sich bei der erstmaligen Einrichtung eines horizontalen Hinweisgeberschutzsystems stellen, intensiv diskutiert. Sie konnte allerdings über einen vom BMJV gemeinsam mit dem für arbeitsrechtliche Fragen mitfederführenden Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorgelegten Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 keine Einigung erzielen.

Aufgrund des Ablaufs der Legislaturperiode bleibt es nun einer neuen Bundesregierung vorbehalten, einen Gesetzentwurf für die Umsetzung dieser Richtlinie vorzulegen.

19. Hat die Bundesregierung den bürokratischen Aufwand sowie die Klarheit der Rechtslage für den privaten sowie für den öffentlichen Sektor für den Fall bewertet, dass Richtlinie (EU) 2019/1937 nicht innerhalb der Frist umgesetzt würde vor dem Hintergrund, dass Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sich voraussichtlich unmittelbar auf die Vorgaben der Richtlinie berufen werden können?

Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie (EU) 2019/1937 läuft bis zum 17. Dezember 2021. Die Bundesregierung geht aufgrund der umfangreichen Vorarbeiten davon aus, dass die Richtlinienumsetzung in der nächsten Legislaturperiode unverzüglich angegangen und zügig abgeschlossen werden kann.

20. Inwiefern geht die Bundesregierung davon aus, dass es erforderlich ist, das Geheimschutzrecht des Bundes auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen, die insbesondere erstens der Grundrechtsrelevanz, dem Demokratiegebot, der Transparenz und Informationsfreiheit, dem Rechtsstaatsgebot (Gesetzesvorbehalt, der Kontrollmöglichkeit, Gewährung effektiven Rechtsschutzes), den Rechten des Deutschen Bundestages und seiner Mitglieder sowie der Medienfreiheit gerecht wird sowie zweitens die Möglichkeit regelmäßiger und auf Antrag erfolgender Überprüfung, gegebenenfalls Beschränkung oder Aufhebung der Einstufung von Informationen und Gegenständen als geheimhaltungsbedürftig durch eine unabhängige Instanz gewährleistet (vgl. Bundestagsdrucksache 18/10036, dort Ziffer II.6 und Begründung dazu)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das geltende Geheimschutzrecht den von den Fragestellern genannten Aspekten in ausreichender Weise gerecht wird, ohne den Zweck und die Schutzgüter des staatlichen Geheimschutzes zu gefährden.

Die über das geltende Recht hinausgehende Forderung nach Einrichtung einer behördenübergreifenden unabhängigen Instanz zur Überprüfung der Einstufung von Informationen und Gegenständen als geheimhaltungsbedürftig wird von ihr schon aus Gründen der Praktikabilität abgelehnt.

Die Bundesregierung hält es somit nicht für erforderlich, das Geheimschutzrecht auf eine neue gesetzliche Grundlage im Sinne der Fragesteller zu stellen. Dabei verkennt sie es nicht, dass der staatliche Geheimschutz etwa aufgrund technischer Weiterentwicklungen, neuer Gefahrenkonstellationen und sich verändernder Lebenswirklichkeiten einem steten Wandel unterworfen ist, auf den der Gesetz- bzw. Vorschriftengeber dann mit geheimschutzrechtlichen Anpassungen reagieren muss.

Deshalb sind grundlegendere Novellierungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und der Verschlusssachenanweisung des Bundes in den Jahren 2017 bzw. 2018 vorgenommen worden.

21. Inwiefern hält die Bundesregierung es für erforderlich, die rechtlichen Vorgaben zum In-Camera-Verfahren anzupassen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3921), und wie begründet sie ihre Auffassung?

Das in § 99 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelte sogenannte In-Camera-Verfahren hat sich aus Sicht der Bundesregierung bewährt. Die genannte Vorschrift, die in ihrer heutigen Fassung seit 2002 – abgesehen von sprachlichen Modernisierungen – unverändert geblieben und auch vom Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen aus dem Jahre 2006 nicht beanstandet worden ist, trägt dem Spannungsverhältnis zwischen Geheimhaltungsschutz einerseits und den grundgesetzlichen Garantien des effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes – GG) sowie des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Absatz 1 GG) andererseits angemessen Rechnung. Änderungsbedarf besteht aus Sicht der Bundesregierung nicht.

Den von den Fragestellern in Bezug genommenen Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 18/3921 hat der Deutsche Bundestag in der 18. Legislaturperiode nicht aufgegriffen.

22. Inwiefern hält die Bundesregierung die Einführung eines gerichtlichen In-Camera-Verfahrens im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937, um die Rechtmäßigkeit der Offenlegung eines Staatsgeheimnisses durch einen Whistleblower festzustellen und um sicherzustellen, dass andere Rechtsgüter durch die Offenlegung nicht unangemessen gefährdet werden für sinnvoll?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

Anlage

Zu Frage 1

Resort	Geschäftsbereich	Papiergestützte oder elektronische Nachweisführung
BMI		Elektronisch (seit 2018)
	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Papiergestützt
	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)	Papiergestützt
	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)	Papiergestützt
	Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS)	Papiergestützt
	Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)	Elektronisch (seit 1984)
	Bundeskriminalamt (BKA)	Beides
	Bundespolizei (BPOL)	Papiergestützt
	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)	Elektronisch (seit 2007)
	Bundesverwaltungsamt (BVA)	Papiergestützt
	Statistisches Bundesamt (STBA)	Papiergestützt
	Technisches Hilfswerk (THW)	Papiergestützt
	Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITIS)	Papiergestützt
AA		Papiergestützt
BMEL		Papiergestützt
BMF		Papiergestützt
	Zoll	Papiergestützt
	Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)	Papiergestützt
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	Papiergestützt
	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Papiergestützt
BMFSJ		Papiergestützt
BMJV		Papiergestützt
	Bundesamt für Justiz (BfJ)	Papiergestützt
	Bundesgerichtshof (BGH)	Papiergestützt
	Bundesfinanzhof (BfH)	Papiergestützt
	Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)	Papiergestützt
	Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)	Papiergestützt
	Generalbundesanwalt (GBA)	Papiergestützt
BMZ		Papiergestützt
BMU		Papiergestützt
	Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)	Papiergestützt
	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)	Papiergestützt
BMVI		Papiergestützt
	Krafftahrt-Bundesamt (KBA)	Papiergestützt
	Bundesamt für Güterverkehr (BAG)	Papiergestützt
	Eisenbahn-Bundesamt (EBA)	Papiergestützt
		Papiergestützt
		Papiergestützt
BMG		Papiergestützt
BMWi		Papiergestützt
	Bundeskartellamt (BKartA)	Papiergestützt
	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)	Papiergestützt
	Bundesnetzagentur (BNetzA)	Papiergestützt
	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Papiergestützt
BMBF		Papiergestützt
BMAS		Papiergestützt
BMVg		Papiergestützt
	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzungen der Bundeswehr (BAAINBw)	Papiergestützt
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	Papiergestützt
	Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw)	Papiergestützt
	Bundessprachenamt (BSprA)	Papiergestützt
	Einsatzführungskommando der Bundeswehr (EinsFüKdoBw)	Papiergestützt
	Führungsakademie der Bundeswehr (FuAkBw)	Papiergestützt
	Kommando Heer (Kdo H)	Papiergestützt
	Kommando Cyber Informationsraum (Kdo CIR)	Papiergestützt
	Kommando Luftwaffe (Kdo Lw)	Papiergestützt
	Kommando Sanitätsdienst (Kdo SanDstBw)	Papiergestützt
	Kommando Streitkräftebasis (Kdo SKB)	Papiergestützt
	Luftfahrtamt der Bundeswehr (LuFABw)	Papiergestützt
	Militärischer Abschirmdienst (MAD)	Papiergestützt
	Marinekommando (MarKdo)	Papiergestützt
	Planungsamt der Bundeswehr (PlgABw)	Papiergestützt
	Universität der Bundeswehr Hamburg (Uni Bw Hamburg)	Papiergestützt
Universität der Bundeswehr München (Uni Bw München)	Papiergestützt	
Zentrum Innere Führung (ZInFu)	Papiergestützt	

Zu Frage 2a

Ressort	Geschäftsbereich	STRENG GEHEIM	GEHEIM	VS-VERTRAULICH	Insgesamt
BMI		k.A.	k.A.	k.A.	190.020 (seit 2008)
	BAMF	0	746	3.420	4.166
	BBR	0	31	544	575
	BBK	0	285	273	558
	BDBOS	0	9	27	36
	BfV	10.421 (nur elektr.)	2.743.500 (nur elektr.)	5.430.736 (nur elektr.)	8.184.657 (nur elektr.)
	BKA	93	36.334	53.833	90.260
	BPOL	68	15.150	31.599	46.817
	BSI	126	23.247	48.215	71.588
	BVA	0	19	48	67
	StBA	0	1	0	1
	THW	0	266	3.612	3.878
	ZITiS	0	7	45	52
	AA		k.A.	k.A.	k.A.
BMEL		k.A.	k.A.	k.A.	11.000
BMF		1	1.176	2.088	3.265
	Zoll	0	2.782	10.402	13.184
	BZSt	0	0	20	20
	BlmA	0	0	223	223
	Bafin	0	9	38	47
BMFSJ		0	506	57	563
BMJV		k.A.	k.A.	k.A.	35.955
	BfJ	0	10	17	27
	BGH	0	57	6	63
	BVerwG	0	0	0	0

	BFH	0	2	11	13
	DPMA	1	652	285	938
	GBA	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
BMZ		0	2.584	18.925	21.509
BMU		7	1.364	3.129	4.500
	BfS	0	12	51	63
	BASE	0	52	1.257	1.309
BMVI		0	1.228	3.485	4.713 (seit 2011)
	KBA	0	263	4	267
	BAG	0	81	83	164
	EBA	0	0	38	38
	LBA	0	158	203	361
BMG		0	660	419	1.079
BMWI		0	1.926	10.815	12.741
	BKartA	0	0	15	15
	BAM	0	1	2	3
	BNetzA	0	350	740	1.090
	BAFA	0	1.547	6.588	8.135
BMBF		0	630	1.208	1.838 (seit 2009)
BMAS		0	285	188	473
BMVg		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BAAINBw	3	23.130	11.660	34.793
	BAIADBw	0	45	76	121
	BAPersBw	0	3	3	6
	BSprA	0	58	63	121
	EinsFüKdoBw	0	2.294	1.811	4.105
	FüAKBw	0	35	15	50
	Kdo H	0	291	124	415

Kdo CIR	0	532	70	602
Kdo Lw	0	551	115	666
Kdo SanDstBw	0	200	270	470
Kdo SKB	0	314	347	661
LufABw	0	75	4	79
MAD	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
MarKdo	0	4.361	5.995	10.356
PlgABw	0	58	42	100
Uni Hamburg	0	0	2	2
Uni München	0	24	14	38
ZInFü	0	10	7	17

Zu Frage 2b

Resort	Geschäftsbereich	STRENG GEHEIM		GEHEIM		VS-VERTRAULICH	
		Elektronische Nachweissführung	Papiergestützte Nachweissführung	Elektronische Nachweissführung	Papiergestützte Nachweissführung	Elektronische Nachweissführung	Papiergestützte Nachweissführung
BMI		12	k.A.		43 081 (elektronisch GEHEIM und VS-VERTRAULICH gemeinsam)		
	BAMF	entfällt	0	entfällt	746	entfällt	3420
	BBR	entfällt	0	entfällt	31	entfällt	544
	BBK	entfällt	0	entfällt	285	entfällt	273
	BDBOS	entfällt	0	entfällt	9	entfällt	27
	BFV	10.421	k.A.	2.743.500	k.A.	5.430.736	k.A.
	BKA	93	k.A.	36.334	k.A.	53.833	k.A.
	BPOL	entfällt	68	entfällt	15.150	entfällt	31.599
	BSI	126	0	23.247	0	482.15	0
	BVA	entfällt	0	entfällt	19	entfällt	48
	SBA	entfällt	0	entfällt	1	entfällt	0
	THW	entfällt	0	entfällt	266	entfällt	3612
	ZITIS	entfällt	0	entfällt	7	entfällt	45
	AA		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
BMEL		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	11.000
BMF		entfällt	1	entfällt	1.716	entfällt	2.088
	Zoll	entfällt	0	entfällt	2.782	entfällt	10.402
	BZSt	entfällt	0	entfällt	0	entfällt	20
	BimA	entfällt	0	entfällt	0	entfällt	223
	Bafin	entfällt	0	entfällt	9	entfällt	38
BMFSJ		entfällt	0	entfällt	506	entfällt	57
BMJV		entfällt	k.A.	entfällt	k.A.	entfällt	k.A.
	BJ	entfällt	0	entfällt	10	entfällt	17
	BGH	entfällt	0	entfällt	57	entfällt	6
	BFH	entfällt	0	entfällt	2	entfällt	11
	BVerwG	entfällt	0	entfällt	0	entfällt	0
	DPMA	entfällt	1	entfällt	652	entfällt	285
	GBA	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
BMZ		entfällt	0	entfällt	163	entfällt	18.925
BMU		entfällt	7	entfällt	1.364	entfällt	3.129
	BfS	entfällt	0	entfällt	12	entfällt	51
	BASE	entfällt	0	entfällt	52	entfällt	1.257
BMVI		entfällt	0	entfällt	1.228	entfällt	3.485
	KBA	entfällt	0	entfällt	263	entfällt	4
	BAG	entfällt	0	entfällt	81	entfällt	83
	EBA	entfällt	0	entfällt	38	entfällt	38
	LBA	entfällt	0	entfällt	158	entfällt	203
BMG		entfällt	0	entfällt	660	entfällt	419
BMW		entfällt	0	entfällt	1.926	entfällt	10.815
	BKartA	entfällt	0	entfällt	0	entfällt	15
	BAM	entfällt	0	entfällt	1	entfällt	2
	BNetzA	entfällt	0	entfällt	350	entfällt	740
	BAFA	entfällt	0	entfällt	1.547	entfällt	6.586
BMBF		entfällt	0	entfällt	630	entfällt	1.208
BMAS		entfällt	0	entfällt	285	entfällt	188
BMVg		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BAAINBw	entfällt	3	entfällt	23.130	entfällt	11.660
	BAUIDBw	entfällt	entfällt	entfällt	45	entfällt	76
	BAPersBw	entfällt	0	entfällt	3	entfällt	3
	BSPra	entfällt	0	entfällt	58	entfällt	63
	EinsFüKdoBw	entfällt	0	entfällt	2.294	entfällt	1.811

FLAKBw	entfällt	0	entfällt	35	entfällt	15
Kdo H	entfällt	0	entfällt	291	entfällt	124
Kdo CIR	entfällt	0	entfällt	532	entfällt	70
Kdo LW	entfällt	0	entfällt	551	entfällt	115
Kdo SanDsBw	entfällt	0	entfällt	200	entfällt	270
Kdo SKB	entfällt	0	entfällt	314	entfällt	347
LufABw	entfällt	0	entfällt	75	entfällt	4
MAD	entfällt	k.A.	entfällt	k.A.	entfällt	k.A.
MarkGo	entfällt	0	entfällt	4.361	entfällt	5.995
PfzABw	entfällt	0	entfällt	58	entfällt	42
Urn Hamburg	entfällt	0	entfällt	0	entfällt	2
Urn München	entfällt	0	entfällt	24	entfällt	14
ZiHFQ	entfällt	0	entfällt	10	entfällt	7

Zu Frage 2c

Ressort	Geschäftsbereich	2011			2012			2013		
		STRENG GEH	GEH.	VS-VERTR.	STRENG GEH	GEH.	VS-VERTR.	STRENG GEH	GEH.	VS-VERTR.
BMI		12.948 (alle VS-GRADE zusammen)			13.221 (alle VS-GRADE zusammen)			13.257 (alle VS-GRADE zusammen)		
	BAMF	0	28	137	0	30	177	0	68	156
	BBR	0	0	9	0	0	9	0	0	6
	BBK	0	4	1	0	1	4	0	3	10
	BDBOS	0	0	1	0	0	2	0	2	3
	BIV	383	133.252	162.197	339	137.196	151.236	907	153.037	173.111
	BKA	25	1904	3734	1	2823	3070	1	2358	2858
	BPOL	0	309	2378	0	310	2487	0	462	2417
	BSI	0	394	2997	6	321	2524	18	368	2492
	BVA	0	0	0	0	0	1	0	2	0
	StBA	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	THW	0	9	545	0	6	328	0	9	381
	ZITIS	0	0	0	0	0	0	0	0	0
AA		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
BMEL		k.A.	k.A.	k.A.	0	0	14	0	0	0
BMF		0	115	63	1	96	48	0	78	37
	Zoll	0	74	391	0	71	392	0	335	540
	BZSt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	BlmA	0	0	4	0	0	4	0	0	0
	Bafin	0	1	0	0	0	0	0	0	2
BMFSJ		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BAFzA	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BzKJ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
BMJV		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BfJ	0	1	0	0	0	1	0	0	0
	BGH	0	92	24	1	83	10	0	30	20
	BFH	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BVenwG	0	0	1	0	0	1	0	0	0
	DPMA	0	2	6	0	0	2	0	4	1
	GBA	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
BMZ		0	163	2.130	0	189	1.725	0	149	1.492
BMU		0	48	65	0	53	76	0	46	56
	BfS	0	0	0	0	0	9	0	1	6
	BASE	0	0	64	0	0	196	0	0	173
BMVI		0	0	1	0	0	2	0	0	1
	KBA	0	11	0	0	12	0	0	9	0
	BAG	0	0	0	0	0	2	0	0	2
	EBA	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	LBA	0	0	0	0	0	0	0	0	0
BMG		0	89	7	0	113	9	0	62	26
BMWl		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BKartA	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	BAM	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	BNetzA	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BAFA	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
BMBF		0	52	29	0	41	40	0	57	61
BMAS		0	0	0	0	0	0	0	0	0
BMVg		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BAAINBw	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BAIUDBw	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BAPersBw	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BSprA	k.A.	k.A.	k.A.	0	4	1	0	0	1
	EinsFüKdoBw	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	FüAkBw	k.A.	k.A.	k.A.	0	6	1	0	1	1
	Kdo H	k.A.	k.A.	k.A.	0	5	13	0	7	1
	Kdo CIR	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Kdo Lw	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Kdo SanDstB	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Kdo SKB	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

LufABw	0	0	0	0	0	0	0	0	0
MAD	k.A.								
MarKdo	k.A.								
PlgABw	k.A.								
Uni Hamburg	k.A.	k.A.	k.A.	0	0	-1	0	0	0
Uni München	0	2	2	0	2	3	0	2	0
ZInFu	k.A.	k.A.	k.A.	0	0	0	0	0	0

Ressort	Geschäftsbereich	2014			2015			2016		
		STRENG GEH. 12.570 (alle VS-GRADE zusammen)	GEH. 84	VS-VERTR. 189	STRENG GEH. 12.873 (alle VS-GRADE zusammen)	GEH. 108	VS-VERTR. 294	STRENG GEH. 13.149 (alle VS-GRADE zusammen)	GEH. 79	VS-VERTR. 299
BMI	BAMF	0	84	189	0	108	294	0	79	299
	BBR	0	1	17	0	0	3	0	0	2
	BBK	0	3	11	0	7	23	0	14	56
	BDBOS	0	0	2	0	0	3	0	0	3
	BfV	755	136.858	157.921	447	131.666	149.753	617	158.255	150.007
	BKA	8	2072	2811	5	2526	2989	21	2171	3031
	BPOL	2	560	2321	0	762	2364	1	634	2000
	BSI	36	557	2169	19	1076	2093	14	1579	2336
	BVA	0	1	1	0	2	4	0	0	0
	StBA	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	THW	0	37	420	0	80	421	0	57	430
	ZITIS	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	AA		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
BMEL		0	3	1	0	0	12	0	6	54
BMF		0	88	54	0	128	90	0	134	93
	Zoll	0	144	315	0	171	383	0	145	633
	BZSt	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	BlmA	0	0	0	0	0	0	0	0	5
	Bafin	0	0	3	0	0	3	0	0	7
BMFSJ		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
	BAFzA	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
	BzKJ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
BMJV		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
	BfJ	0	0	0	0	2	0	0	2	0
	BGH	1	9	59	0	55	9	0	53	8
	BFH	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BVenwG	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	DPMA	0	8	0	0	10	0	0	6	1
	GBA	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
BMZ		0	142	1.427	0	228	1.351	0	267	1.604
BMU		0	41	30	0	50	42	0	19	35
	Bfs	0	0	1	0	1	2	0	0	0
	BASE	0	1	126	0	3	126	0	0	212
BMVI		0	0	0	0	0	4	0	0	2
	KBA	0	14	0	0	16	0	0	13	0
	BAG	0	0	2	0	0	2	0	0	2
	EBA	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	LBA	0	0	0	0	0	0	0	0	0
BMG		0	82	58	0	86	45	0	49	65
BMWI		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BKartA	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	BAM	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	BNetzA	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BAFA	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
BMBF		0	56	158	0	55	85	0	45	147
BMAS		0	32	0	0	42	10	0	59	3
BMVg		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BAAINBw	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BAIUDBw	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BAPersBw	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BSprA	0	1	3	0	10	7	0	7	3
	EinsFüKdoBv	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	FüAKBw	0	1	5	0	0	-1	0	-1	-18
	Kdo H	0	5	0	0	8	1	0	44	22
	Kdo CIR	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Kdo Lw	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Kdo SanDstB	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Kdo SKB	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

LufABw	0	2	0	0	9	1	0	4	0
MAD	k.A.								
MarKdo	k.A.								
PlgABw	k.A.								
Uni Hamburg	0	0	7	0	0	-7	0	1	0
Uni München	0	1	0	0	0	0	0	0	0
ZInFu	0	0	1	0	0	0	0	0	0

Ressort	Geschäftsbereich	2017			2018			2019		
		STRENG GEH.	GEH.	VS-VERTR.	STRENG GEH.	GEH.	VS-VERTR.	STRENG GEH.	GEH.	VS-VERTR.
BMI		15.663 (alle VS-GRADE zusammen)			8	11.300 (elektr.)		1	11.772 (elektr.)	
	BAMF	0	70	326	0	53	368	0	53	338
	BBR	0	0	4	0	0	142	0	0	11
	BBK	0	58	43	0	70	36	0	67	34
	BDBOS	0	0	3	0	0	3	0	0	3
	BfV	768	150.368	165.471	736	153.553	165.903	591	169.903	170.618
	BKA	0	2200	3119	0	2218	2987	0	2382	2591
	BPOL	0	541	1897	0	909	2857	0	1032	3201
	BSI	4	2193	2472	9	5178	1765	0	2554	1893
	BVA	0	3	1	0	0	1	0	0	5
	StBA	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	THW	0	41	423	0	12	310	0	3	185
	ZITiS	0	0	0	0	3	8	0	2	14
	AA		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
BMEL		0	0	0	0	5	21	0	5	31
BMF		0	161	137	0	176	443	0	265	485
	Zoll	0	127	689	0	209	587	0	258	546
	BZSt	0	0	1	0	0	0	0	0	0
	BlmA	0	0	0	0	0	2	0	0	0
	Bafin	0	0	0	0	0	1	0	6	6
BMFSJ		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
	BAFzA	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
	BzKJ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
BMJV		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
	BfJ	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	BGH	0	239	14	0	74	7	0	49	24
	BFH	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BVerwG	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	DPMA	0	9	0	0	4	3	0	15	0
	GBA	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
BMZ		0	279	2.036	0	251	2.362	0	362	2.422
BMU		0	80	60	0	24	88	0	65	69
	Bfs	0	2	1	0	1	3	0	2	0
	BASE	0	0	136	0	0	136	0	1	99
BMVI		0	0	0	0	1	2	0	2	5
	KBA	0	19	0	0	26	0	0	55	0
	BAG	0	0	2	0	0	3	0	0	3
	EBA	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	LBA	0	0	0	0	0	0	0	0	0
BMG		0	132	77	0	13	81	0	6	30
BMWI		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BKartA	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	BAM	0	0	0	0	1	1	0	1	1
	BNetzA	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BAFA	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
BMBF		0	72	138	0	43	131	0	72	158
BMAS		0	31	19	0	42	61	0	37	42
BMVg		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BAAINBw	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BAIUDBw	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BAPersBw	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BSprA	0	10	5	0	3	0	0	9	1
	EinsFülKdoBv	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	FüAkBw	0	4	-4	0	1	0	0	1	1
	Kdo H	0	23	12	0	21	4	0	23	15
	Kdo CIR	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Kdo Lw	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Kdo SanDstB	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Kdo SKB	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

LufABw	0	7	2	0	2	0	0	34	1
MAD	k.A.								
MarKdo	k.A.								
PlgABw	k.A.								
Uni Hamburg	0	-1	0	0	0	1	0	0	-1
Uni München	0	1	0	0	3	1	0	1	0
ZInFu	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Ressort	Geschäftsbereich	2020			2021		
		STRENG GEH	GEH.	VS-VERTR.	STRENG GEH	GEH.	VS-VERTR.
BMI		3	12.966 (elektr.)	0	0	7.043 (elktr.)	
	BAMF	0	113	547	0	50	168
	BBR	0	0	4	0	0	0
	BBK	0	59	55	0	37	9
	BDBOS	0	0	4	0	0	4
	BfV	607	167.994	153.750	193	82.188	74.566
	BAKA	3	2004	2443	0	899	933
	BPOL	1	2156	3006	0	1598	1114
	BSI	0	1893	1874	0	1023	782
	BVA	0	0	3	0	0	0
	StBA	0	0	0	0	0	0
	THW	0	9	134	0	3	35
	ZITiS	0	2	18	0	0	5
	AA		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
BMEL		0	11	0	0	0	
BMF		0	312	444	0	163	194
	Zoll	0	300	519	0	148	149
	BZSt	0	0	-22	0	0	0
	BImA	0	0	2	0	0	0
	Bafin	0	0	6	0	0	8
BMFSJ		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
	BAFzA	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BzKJ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
BMJV		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BfJ	0	0	0	0	0	0
	BGH	0	47	12	0	58	8
	BFH	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BVerwG	0	0	0	0	0	0
	DPMA	0	5	0	0	0	0
	GBA	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
BMZ		0	388	1.951	0	166	425
BMU		0	34	81	0	20	10
	Bfs	0	2	5	0	0	2
	BASE	0	0	195	0	0	20
BMVI		0	2	8	0	1	2
	KBA	0	67	0	0	21	0
	BAG	0	0	2	0	0	2
	EBA	0	0	0	0	0	0
	LBA	0	0	0	0	0	0
BMG		0	7	21	0	21	0
BMW		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BKartA	0	0	0	0	0	0
	BAM	0	1	1	0	1	1
	BNetzA	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BAFA	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
BMBF		0	46	128	0	7	37
BMAS		0	24	50	0	18	3
BMVg		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BAAINBw	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BAIUDBw	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BAPersBw	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	BSprA	0	1	8	0	0	3
	EinsFüKdoBv	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	FüAkBw	0	5	0	0	3	1
	Kdo H	0	40	7	0	30	18
	Kdo CIR	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Kdo Lw	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Kdo SanDstB	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Kdo SKB	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

LufABw	0	17	0	0	0	0
MAD	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
MarKdo	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
PlgABw	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Uni Hamburg	0	0	2	0	0	0
Uni München	0	6	1	0	0	0
ZInFu	0	1	0	0	0	0

